

Schutzkonzept SARS-CoV-2 der Kantonsschule Menzingen

Aktualisiert am 20. Dezember 2021



Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1.	Ziel	3
1.2.	Gültigkeit	3
1.3.	Information	3
2.	Massnahme 'Abstand halten'	3
2.1.	Schüler/-innen / Lehrpersonen / nicht unterrichtendes Personal	3
3.	Hygienemassnahmen	3
3.1.	Handhygiene	3
3.2.	Reinigung / Lüften	4
3.3.	Maskentragen	4
4.	Organisatorische Massnahmen	4
4.1.	Unterricht	4
4.2.	Computer-Arbeitsplätze	4
4.3.	Mediathek	5
4.4.	Verpflegung	5
4.5.	Elterngespräche und Elternabende	5
4.6.	Externe Besucher an der Schule	5
4.7.	Home-Office Pflicht	5
5.	Besonders gefährdete Personen	5
5.1.	Schüler/-innen	5
5.2.	Lehrpersonen / Mitarbeitende	5
6.	Reihentests an Schulen	5
6.1.	Durchführung der repetitiven Massentests	5
6.2.	Reihentests während Klassenlagern, Studienreisen, etc.	6
7.	Massnahmen im Verdachts- und Krankheitsfall	6
8.	Anlässe Per 20. Dezember 2021 traten zusätzlich folgende Regelungen bezüglich Durchführung von Anlässen an der Schule in Kraft:	7
9.	Öffentliche Nutzung der Schulanlage	7
10.	Ansprechpersonen	7

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept regelt die Rahmenbedingungen des Schuljahres 2021/2022 für den Unterricht während der Covid-19-Pandemie. Grundlage für die Ausarbeitung des Konzepts sind die Covid-19-Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 sowie die Weisung der Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug vom 7. August 2020. Letztere sieht vor, dass der Unterricht wieder als Präsenzunterricht im Klassenverband stattfindet. Dort, wo die Abstandsregeln des Bundes nicht eingehalten werden können, legen die Schulen im Rahmen der Vorgaben des Kantons weitere Schutzmassnahmen fest.

1.1. Ziel

«Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.»¹

1.2. Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 2. Dezember 2021 und ist ab dem 20. Dezember 2021 gültig. Die definierten Präventions- und Schutzmassnahmen sind von allen Personen der Schulgemeinschaft (Lernende, Lehrende, nicht unterrichtendes Personal) einzuhalten. Zudem gilt das Schutzkonzept für alle externen Personen, welche sich auf dem Areal der KSM aufhalten und ist ergänzend zu den branchenspezifischen Schutzkonzepten (z.B. Mensa / GastroSuisse).

1.3. Information

Das Schutzkonzept der KSM wird allen Lernenden und Lehrenden, Mitarbeitenden und weiteren Interessierten, namentlich den Erziehungsverantwortlichen, per Mail und / oder via Webseite zur Verfügung gestellt.

Im Schulhaus sind an verschiedenen Orten die aktuellen Informationsplakate des BAG aufgehängt. Einzelne Schwerpunkte werden auch via Informationsbildschirme im Schulhaus in Erinnerung gerufen. Die Lehrpersonen machen Lernende auf die Massnahmen aufmerksam, wenn sie sehen, dass diese nicht eingehalten werden.

2. Massnahme 'Abstand halten'

2.1. Schüler/-innen / Lehrpersonen / nicht unterrichtendes Personal

Grundsatz: Auf dem ganzen Schulareal wird, wenn immer möglich, der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten. Auch auf dem Weg zur Schule sollen die Schülerinnen und Schüler den Abstand möglichst einhalten.

3. Hygienemassnahmen

3.1. Handhygiene

Regelmässiges Händewaschen ist eine wirksame Methode um sich zu schützen. Sowohl die Lernenden als auch die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren.

¹ BAG: COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen

Kantonsschule Menzingen KSM

Wo Gegenstände bzw. Geräte (Drucker, Computer, u.ä.) von mehreren Personen genutzt werden, vor allem in den Labors, in den Kopier- und Lehrerzimmern, Mensa und Mediathek ist besonders auf die Händehygiene zu achten. Die Hände sind vor und nach der Verwendung von gemeinschaftlich genutzten Gegenständen zu waschen.

Sollte trotz regelmässiger Kontrolle durch die Reinigung die Seife oder das Handtuchpapier ausgehen, bitte umgehende Meldung an den Hausdienst machen Telefon 041 728 16 33.

3.2. Reinigung / Lüften

Die Oberflächen der Tische, Türgriffe, Handläufe, Waschbecken usw. werden regelmässig vom Hausdienst gereinigt. In den Schulzimmern stehen zusätzlich Desinfektionsmittel bereit.

Während der Lektion soll mindestens einmal, nach jeder Lektion nochmals ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet werden. Die Verantwortung dafür liegt bei den Lehrpersonen. Beim Lüften sollte kein Durchzug entstehen, während Personen im Raum sind (Verteilung der Viren im Raum). Ventilatoren erfüllen den Zweck des Lüftens nicht, sondern tragen zur Virenverteilung bei. Deren Einsatz ist daher verboten.

Lehrpersonen desinfizieren nach dem eigenen Unterricht die von ihnen benutzten Pulte und stellen sicher, dass die benutzten Pulte und Sitzplätze der Schüler/-innen nach dem Unterricht durch die Schüler/-innen desinfiziert werden.

3.3. Maskentragen

In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen des Schulgebäudes gilt seit dem 2. Dezember 2021 wieder eine generelle Maskenpflicht. Seit dem 20. Dezember 2021 gilt die Maskenpflicht auch wieder während dem Unterricht in allen Innenräumen. Es ist darauf zu achten, dass die Maske sachgemäss verwendet wird. Die Schule stellt den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden der Verwaltung die Hygienemasken zur Verfügung.

Die Schüler/-innen sind verpflichtet, Masken zum Eigengebrauch mitzubringen. Die Art der Maske wird nicht vorgeschrieben. Schülerinnen und Schüler, welche die Maske vergessen haben, erhalten eine Hygienemaske von der Schule. Das Tragen der Masken während des ganzen Tages ist anstrengend. Es ist daher empfehlenswert, wann immer möglich nach draussen zu gehen und unter Einhaltung der Abstandsregel eine Maskenpause einzulegen.

Die Masken können bei Markus Pfoster, Leiter Hausdienst, markus.pfoster@zg.ch, 041 728 16 33, oder bei Roger Saxer, Verwalter, roger.saxer@zg.ch, 041 728 16 30, bezogen werden.

4. Organisatorische Massnahmen

4.1. Unterricht

Der Unterricht findet in allen Klassen und allen Fächern nach Stundenplan statt. **Während des Unterrichts besteht seit Donnerstag, 2. Dezember 2021, in allen Innenräumen wieder eine generelle Maskenpflicht. Seit dem 20. Dezember 2021 können die Masken auch während dem Sitzen nicht mehr abgezogen werden.**

4.2. Computer-Arbeitsplätze

Nach der Benutzung der mobilen Schulgeräte (z.B. im Informatik-Unterricht) müssen Tastatur und Maus nach dem Unterricht mit dem bereitgestellten Material desinfiziert werden.

Kantonsschule Menzingen KSM

4.3. Mediathek

Die Mediathek ist geöffnet. Während der regulären Öffnungszeiten können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden.

4.4. Verpflegung

Der Mensabetrieb erfolgt weiterhin mit den durch den Bund und GastroSuisse vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen. Im gesamten Mensabereich gilt die Maskenpflicht. **Die Maske kann nur während der Einnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden.** Das Schutzkonzept der Mensa kann auf Anfrage beim Restaurant-Manager und beim Verwalter bezogen werden.

4.5. Elterngespräche und Elternabende

Wenn die epidemiologische Lage es erlaubt und die von dem BAG und der Schule vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können, werden die Elterngespräche und Elternabende durchgeführt.

4.6. Externe Besucher an der Schule

Alle externen Besucher sind verpflichtet, das gültige COVID-Zertifikat am Empfang im Erdgeschoss proaktiv vorzuweisen (es gilt 2G plus Maske im Schulgebäude). Für Besucher welche sich weniger als 15 Minuten oder nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen aufhalten gilt grundsätzlich auch 2G und Maskenpflicht. Diese Besucher (v.a. Lieferanten, Pöstler, etc.) sind jedoch vom Vorweisen des Zertifikats befreit.

4.7. Home-Office Pflicht

Mitarbeitende der Verwaltung sollen, nach Abmachung mit der/dem direkten Vorgesetzte/n, so weit wie möglich im Home-Office arbeiten. Dies gilt bis mindestens zum 24. Januar 2022.

5. Besonders gefährdete Personen

5.1. Schüler/-innen

Besonders gefährdete Schüler/-innen, die selber zur Risikogruppe gehören, bzw. mit Personen aus der Risikogruppe im gleichen Haushalt leben (→ [BAG- Kategorien besonders gefährdeter Personen](#)) melden sich umgehend bei ihrem zuständigen Prorektorat um zusätzlich individuelle Schutzlösungen zu suchen.

5.2. Lehrpersonen / Mitarbeitende

Besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende sowie diejenigen, welche mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, suchen mit ihren Vorgesetzten individuelle Lösungen.

6. Reihentests an Schulen

6.1. Durchführung der repetitiven Massentests

Alle Schüler/-innen, Lehrpersonen und Mitarbeiter/-innen der KSM sollen sich testen lassen. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen und wird diese den Lehrpersonen, welche die Tests durchführen, mitteilen. Es wird auch weiterhin kein Zertifikat für die Teilnahme an den Reihentests ausgestellt. Die Tests werden 2x pro Woche, jeweils am Montag- und Donnerstagvormittag, klassenweise durchgeführt. Je nach Stundenplan wird diese für jede Klasse einzeln festgelegt. Die Proben werden jeweils am Mittag abgeholt. Es wird je ein sogenannter Speichel- und Stäbchentest

durchgeführt. Die Speicheltests werden in 4-11er Pools gesammelt. Bei Klassengrößen 20+ gibt es 2-3 Pools. Ist ein Pool positiv, werden die Stäbchentests beigezogen, um die positive Person zu eruieren. Die Spuck- und Stäbchentests (Mundschleimhaut) kann jede Person selbständig durchführen. Lehrpersonen und Mitarbeitende bilden zusammen einen Pool; die Tests können im Lehrerzimmer durchgeführt werden. Die Mensa-Mitarbeitenden bilden ebenfalls einen Pool. Der Umgang mit den Proben und Ergebnissen ist bundesrechtlich geregelt. Der Speichel wird einzig auf das Virus getestet. Alle positiv Getesteten müssen sich weiterhin in Isolation begeben. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an den Reihenuntersuchungen beteiligten, müssen sich gemäss den Vorgaben des Bundes sofort in Quarantäne begeben, falls im Rahmen einer Reihenuntersuchung in ihrem Umfeld eine Infektion mit SARS-CoV-2 festgestellt wird. Lehrpersonen, die sich nicht an den Reihenuntersuchungen beteiligen, müssen im beschriebenen Fall bei Präsenzveranstaltungen eine partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2) ohne Ventil tragen. Hauptverantwortung für Durchführung der repetitiven Massentest hat Timo Gültig. Er, aber auch die anderen Mitglieder der SL, stehen für Fragen zur Verfügung.

6.2. Reihentests während Klassenlagern, Studienreisen, etc.

Alle Studienwochen werden durchgeführt. Bei den auswärtigen Aktivitäten gelten die Schutzkonzepte der Lagerhäuser, Transportdienste und Eventorganisatoren. Die Klassen sind während Lagern, Studienreisen, etc., von den obligatorischen Reihentests befreit. Allen SuS wird empfohlen, Schnelltests mitzunehmen, um sich im Symptomfall selber testen zu können. Ein erster Selbsttest soll am Montag-Morgen vor der Abreise zum Lagerort gemacht werden. Wer positiv getestet wird, reist nicht mit der Klasse an und macht privat einen PCR-Test. Ist dieser negativ, kann die Schülerin bzw. der Schüler der Klasse nachreisen. Die Eltern sind für die Nachreise verantwortlich, sollen sich aber mit den Klassenlehrpersonen absprechen. Die Schüler/innen, welche in der Klassenwoche Symptome zeigen, die eine Covid-Erkrankung vermuten lassen, werden in Absprache mit den Eltern nach Hause geschickt. Sollten mehrere Personen Corona ähnliche Symptome aufweisen, wird die Klassenlehrperson zusammen mit der Schulleitung darüber entscheiden, ob das Klassenlager sogar abgebrochen werden muss. Der Rücktransport wird von der Schule organisiert. Nach individuellen Rückreisen oder bei Lagerabbruch, sind die Eltern für die Betreuung Ihrer Kinder in den ausfallenden Lagertagen verantwortlich.

7. Massnahmen im Verdachts- und Krankheitsfall

Personen (Schüler/-innen oder Erwachsene), die an der Schule Krankheitssymptome aufweisen und an den Reihentests teilnehmen, können generell auch mit Symptomen den Unterricht besuchen (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion). Schülerinnen und Schüler welche nicht an den Reihentests teilnehmen, sollen bei Symptomen zuhause bleiben und sich privat einem Schnelltest (kein Selbsttest) unterziehen. Bei einem positiven Test ist den amtlichen Weisungen Folge zu leisten und die Schulleitung umgehend zu informieren. Das Prorektorat informiert das Sekretariat, welches darauf hin beim betreffenden Lernenden im schulNetz Absenz «gesundheitliche Gründe» einträgt und die Lehrpersonen der Klasse informiert. Die Information enthält Angaben

- zum positivem Testergebnis
- zur (voraussichtlichen) Dauer der Isolation bzw. Quarantäne

Die Klassenlehrperson informiert die Schüler/innen der Klasse.

8. Anlässe

Per 20. Dezember 2021 traten zusätzlich folgende Regelungen bezüglich Durchführung von Anlässen an der Schule in Kraft:

- **Freiwillige Anlässe** (wie Konzerte, Aufführungen, Besuchstage, etc.) welche grundsätzlich auch für Nicht-Schulangehörige offenstehen, beziehungsweise öffentlich sind): **Zertifikatspflicht (2G und Maskenpflicht für externe Besucher; Maskenpflicht für interne). Falls die Maske an Anlässen nicht getragen werden kann, gilt 2G+ (=2G plus ein negatives Testergebnis).**
- **Pflichtanlässe**, zu welchen die Schulen Schulangehörige (Schüler/innen, Eltern) einladen (wie Elternabend, Infoveranstaltungen, Präsentationen Maturaarbeit) und **allen schulinternen Anlässen: Maskenpflicht**

Die Schule überprüft die Einhaltung der Zertifikatspflicht vor Ort.

9. Öffentliche Nutzung der Schulanlage

Anträge für die Nutzung des Schulgebäudes durch Dritte können eingereicht werden. Es sind die aktuell gültigen Vorgaben des BAG und das Schutzkonzept der KSM einzuhalten. Externe (z.B. Vereine) sind für die Erstellung und Einhaltung ihrer Schutzkonzepte selber verantwortlich.

Die physische Begegnung mit Lehrpersonen und Lernenden soll wenn immer möglich vermieden werden. Die Gesuche sind an den Verwalter, Herrn Roger Saxer, per E-Mail (roger.saxer@zg.ch) zu richten.

10. Ansprechpersonen

Die Schulleitung steht für Rückfragen zur Verfügung. Als erste Ansprechperson gelten

- für Schülerinnen und Schüler und Eltern: zuständige Prorektorin bzw. zuständiger Prorektor
- für Lehrpersonen und Fachschaften: zuständiges Schulleitungsmitglied
- für nicht-unterrichtendes Personal: Verwalter
- für Schulleitung, schulinterne Gremien, Behörden und Externe: Rektorin. Sie ist ebenfalls die zuständige Ansprechperson für die Umsetzung des Konzepts.

Menzingen, 20. Dezember 2021

Die Schulleitung